



**Mitseglervereinbarung für Ausbildungstörns (SKS/SSS/ Skippertraining/  
Schwerwettertraining)**

1. Der SHS e.V. stellt zum Zwecke der Ausbildung eine den jeweiligen Prüfungsvoraussetzungen/ Ausbildungszielen entsprechend ausgerüstete Fahrtenyacht zur Verfügung. Die Yacht wird namens des vom Verein zu benennenden Schiffsführers und der Crew gechartert. Die Auszubildenden tragen die Kosten entsprechend der jeweils gültigen Gebührenordnung des Vereins. Sie sind auf dem Anmeldevordruck beziffert. Skipper auf einwöchigen Ausbildungstörns und Skippertraining sind frei.  
Der Skipper schließt eigenständig Versicherungen nach den Vorgaben des Vereins (Haftpflicht-, Kautions- und eigene Reiserücktritt) ab.

***Eine Reiserücktrittsversicherung sollte jedes Crewmitglied für sich abschließen!***

2. ***Mit Anmeldung zum Törn werden 50% der Gebühr fällig.*** Tritt ein Crewmitglied bis 1 Monat bzw bei Wochenendtörns bis 1 Woche vor Reiseantritt zurück, entspricht die Anzahlung der Stornogebühr. Diese wird nur erstattet, wenn Ersatz zum vollen Preis gefunden wird. Andernfalls ist der Verein berechtigt, den Platz als „last-minute-Angebot“ an Interessierte zu vergeben, um den Schaden (restliche 50%) für den Verein auszugleichen.

Bei späterem Rücktritt wird eine Stornogebühr von 75% erhoben.

3. Der Verein trägt bei einwöchigen Ausbildungstörns alle beim Betrieb der Yacht anfallenden **Kosten** (Kautions-, Dieselposten sowie Hafengebühr für den Prüfungshafen), Die Bordkasse - dazu gehören z.B. Verpflegung, Getränke- tragen die Teilnehmer zu gleichen Teilen. An den Verpflegungskosten wird der Schiffsführer nicht beteiligt („Skipper ist frei“).
4. Den nautisch- navigatorischen **Anweisungen des Schiffsführers ist Folge zu leisten.** Auf unklare Situationen ist der Schiffsführer hinzuweisen. Jeder Mitsegler achtet selbst auf seine persönliche Sicherheit und trägt bei Bedarf oder auf Anweisung Rettungsweste, Lifebelt und Licht. Sollte sich im Verlaufe eines Törns ein Crewmitglied als nicht integrierbar erweisen, sich insbesondere weigern, gemeinschaftliche Aufgaben zu erledigen oder andere Crewmitglieder zu unterstützen oder sollte es andere Crewmitglieder beleidigen/ herabwürdigen, so ist der Schiffsführer berechtigt, dieses Crewmitglied – nach Abmahnung – im nächsten Hafen von Bord zu weisen. Anteilige Törn- oder Fahrtkosten werden nicht erstattet! Der Anlass gebende Vorfall ist möglichst detailgetreu niederzuschreiben und von den verbliebenen Crewmitgliedern zu unterzeichnen.
5. Jeder Mitsegler fährt **auf eigene Gefahr** mit. Er verzichtet auf alle Ersatzansprüche für Personen- oder Sachschäden gegen den Schiffsführer, die anderen Mitsegler und den Eigner, sofern dieser Mitsegler ist, wenn der Schaden durch Fahrlässigkeit verursacht wurde. Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit Schäden von einer Haftpflichtversicherung



6. getragen werden oder vorsätzlich herbeigeführt wurden und nicht von einer Versicherung gezahlt wird.
  
7. Sollten Teile dieser Vereinbarung ungültig oder undurchführbar sein, soll dies die Wirksamkeit der anderen Teile dieser Vereinbarung nicht beeinträchtigen. Im Zweifel und bei Bestehen einer Regelungslücke ist die Vereinbarung so auszulegen, dass sie dem beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommt.  
Streitigkeiten beurteilen sich nach deutschem Recht. Als Gerichtsstand wird Göttingen vereinbart.

1. ( Name )..... (Anschrift).....
- 2.. ( Name )..... (Anschrift).....
3. ( Name )..... (Anschrift).....
4. ( Name )..... (Anschrift).....
5. ( Name )..... (Anschrift).....
6. ( Name )..... (Anschrift).....
7. ( Name )..... (Anschrift).....
8. ( Name ).....(Anschrift).....

Beschlossen am 7.9.12